

2 StR

### Dienstliche Stellungnahme

Bei den Entscheidungen in dem Verfahren 2 StR 346/11 habe ich mitgewirkt. In Bezug auf die Einzelheiten der Entscheidungsfindung sehe ich mich durch das Beratungsgeheimnis an einer Stellungnahme gehindert. Soweit ich an Präsidiumsbeschlüssen mitgewirkt habe, sehe ich mich ebenfalls aufgrund der insoweit bestehenden Verschwiegenheitspflicht an einer Stellungnahme gehindert.

Karlsruhe, den 15. März 2012

(Dr. Ernemann)